

# Satzung

der  
Schützengesellschaft Worms  
gegründet 1493 e.V.  
Worms

## I. Allgemeines

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Worms gegründet 1493 e.V.“ und hat seinen Sitz in Worms am Rhein. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichtes Worms eingetragen.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sport- und Jagdschiessens. Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke. Überschüsse sind wiederum nur für diese Zwecke zu verwenden.
- (2) Der Verein ist unpolitisch. Politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen ist unstatthaft. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- (3) Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Schützenbundes“, unterliegt dessen Satzungen und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesen ergeben.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigen.

### § 3

#### Vereinsjahr

- (1) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 4

#### Vereinsangehörigkeit

- (1) Der Verein führt Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder:
  - Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - ordentliche Mitglieder
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.

### § 5

#### Mitgliederrechte

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie können ab ihrem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden, alle Mitglieder dürfen das Vereinseigentum benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des Deutschen Schützenbundes.

### § 6

#### Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Belange der Gesellschaft jederzeit zu vertreten, sich für die Sache des Schiesssportes uneigennützig einzusetzen, Schützengeist und Kameradschaft zu pflegen, den Weisungen des jeweiligen Schiesswartes und des Vorstandes zu folgen, soweit sie Sport- bzw. Hausordnung betreffen.
- (2) Mitglieder, die für einen anderen Schützenverein an Wettkämpfen (Meisterschaften nach DSB-Regeln) teilnehmen wollen, haben dies schriftlich zu Beginn des Kalenderjahres dem Vorstand mitzuteilen.

### § 7

#### Aufnahme

- (1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied der Schützengesellschaft Worms gegr. 1493 werden. Sie hat zwei Mitglieder der Gesellschaft, die länger als ein Jahr Mitglied sind, als Bürgen zu benennen.
- (2) Diese Bürgen müssen das Aufnahmegesuch gegenzeichnen.
- (3) Außerdem ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.

- (4) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Aufnahme wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages für die Zeit von der Aufnahme bis zum Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahres) wirksam.
- (6) Jeder um die Aufnahme Ersuchende ist zuvor über die finanziellen Anforderungen aufzuklären.

## § 8

### Aufnahmegebühren

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 9

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge einmal im Jahr, und zwar bis zum 31. März jeden Jahres, bezahlen. Dies sollte möglichst mittels Abbuchungsgenehmigung erfolgen.
- (2) Ist eine Bezahlung bis zum 31. März nicht erfolgt, wird schriftlich angemahnt, wofür eine Gebühr von 2,60 € erhoben wird.
- (3) Außerdem sind alle Mitglieder verpflichtet in jedem Kalenderjahr 10 (zehn) Arbeitsstunden zu erbringen, falls dies nicht möglich ist, 100,- € zu entrichten (10,- € pro Stunde), um die Standanlage zu erhalten.
- (4) Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 14 Jahren, sowie Rentner und Pensionäre.
- (5) Weitere Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag beschließen.

## § 10

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Streichung
  - c) Ausschluss
  - d) Tod

## § 11

### Austritt und Streichung

- (1) Der Austritt erfolgt durch Kündigung, welche nur durch das Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann. Das Kündigungsschreiben muss bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres beim Oberschützenmeister eingegangen sein.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Eine Kündigung nach dem 30. September beendet die Mitgliedschaft erst zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.
- (4) Sonderregelungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch Streichung beendet werden, diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (6) Die Streichung kann nur erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zum 1. Mai des Beitragjahres, trotz zweimaliger Mahnung – eine hiervon durch Einschreiben mit Rückschein – unter Androhung der Streichung, nicht entrichtet hat.
- (7) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (8) Erfolgt eine Streichung, so bleibt der Anspruch der Schützengesellschaft auf Zahlung des genannten Jahresbeitrages, sowie eventuell zum Zeitpunkt der Streichung beschlossen gewesene Umlagen und die Mahnkosten bestehen.
- (9) Die Ausstehenden Beiträge, Umlagen und Mahngebühren müssen, sofern Erfolgsaussichten bestehen, bei Nichtzahlung gerichtlich beigetrieben werden.
- (10) Die Kosten dieses Verfahrens trägt das nichtzahlungswillige Mitglied.

## § 12

### Ausschluß

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Vor der Entscheidung ist das Mitglied von der Mitgliederversammlung ausreichend zu hören.
- (4) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist endgültig.

- (5) Ausschließungsgründe sind:
- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes und gegen das Vereinsinteresse,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins,
  - c) grob unsportliches Verhalten.

### **III. Vorstand**

#### § 13

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- a) Oberschützenmeister (1. Vorsitzender)
- b) Schützenmeister (2. Vorsitzender)
- c) Kassenwart / Schatzmeister

dem erweiterten Vorstand gehören an:

- d) Schriftführer/Pressewart
- e) Ehrenoberschützenmeister

weitere Vorstandsmitglieder sind:

- f) Schiesswarte
- g) Gerätewart
- h) Berater in Verwaltungsfragen

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahlabstimmung gewählt. Wird von keinem der anwesenden Mitglieder widersprochen, so kann die Wahl auch offen durch Zuruf erfolgen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neu – oder Wiederwahl im Amt. Auch abwesende Mitglieder können gewählt werden, sie sich für den Fall der Wahl mit der Annahme des Amtes einverstanden erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, mit dessen Zustimmung, ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Wahrnehmung des Vorstandamtes.
- (5) Das kommissarische Vorstandsmitglied hat Stimmrecht.
- (6) Im Bedarfsfall kann der Vorstand aus den Reihen des Vereins, mit deren Zustimmung, Assistenten für einzelne Vorstandsmitglieder benennen. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen teil, ohne allerdings Stimmrecht zu besitzen.

## § 14

### Aufgaben

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberschützenmeister, der Schützenmeister und der Kassenwart. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind in Gemeinschaft vertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist bei der Ausführung von Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von über 1000,- € an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert die Gesellschaft in allen Fällen. Er hat die Interessen des Vereins zu wahren und handelt in seinem Namen selbstständig, soweit er nicht an diese Satzung oder an die Mitwirkung der Mitgliederversammlung bzw. im einzelnen an die Weisung des Oberschützenmeisters gebunden ist. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht in anderen eingetragenen gemeinnützigen Vereinen, welche dem Schießsport gewidmet sind, tätig sein.
- (5) Der Oberschützenmeister führt bei allen Veranstaltungen, Sitzungen oder sonstigen Verhandlungen den Vorsitz. Er unterschreibt jediglichen Schriftverkehr, soweit dieser Rechtsgeschäfte betrifft, zusammen mit dem Schützenmeister oder Kassenwart.
- (6) Soweit andere Mitglieder des Vorstandes für ihren Tätigkeitsbereich Schriftverkehr führen, ist dem Oberschützenmeister unverzüglich eine Kopie zu übergeben.
- (7) Der Oberschützenmeister ist über alle Aktivitäten zu unterrichten, sie bedürfen seiner Zustimmung. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Oberschützenmeister einen Bericht über das vergangene Jahr vorzulegen und vorzulesen. Der geschäftsführende Vorstand hat auf dem Gelände und in den Gebäuden der Gesellschaft Hausrecht.
- (8) Der Schützemeister ist bei der Abwesenheit des OSM dessen Vertreter. Er hat mit den Schiesswarten schiesssportliche Veranstaltung und Wettkämpfe festzulegen bzw. diese zu melden. Der Schützenmeister sorgt dafür, dass die Schiesswarte die Sport- bzw. Hausordnung beachten. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Bericht vorzulegen und vorzulesen.
- (9) Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Buchung aller Einnahmen und Ausgaben. Er ist zuständig für Mahnungen und Beitreibung von ausstehenden Beiträgen pp. Er unterrichtet den Vorstand über nichtzahlungswillige Mitglieder und schlägt deren Streichung vor. Er hat unregelmässige Kontrollen durchzuführen, ob Standgeld gezahlt wurde und diese zu vereinnahmen. Eventuell angeforderte Unterlagen durch eine Behörde, soweit sie die finanzielle Lage der Gesellschaft betreffen, hat er zu fertigen und dem OSM zur Unterschrift vorzulegen. Zur Mitgliederversammlung hat er einen detaillierten Kassenbericht vorzulegen und vorzulesen.

- (10) Der Schriftführer fertigt den Schriftverkehr der Gesellschaft, soweit dieser nicht von den Mitgliedern des Vorstandes erledigt wird. Von allen Sitzungen und Versammlungen hat er ein ausführliches Protokoll zu fertigen. Er führt eine, ständig auf dem neuesten Stand befindliche Mitgliederliste. Bei besonderen Anlässen hat er auf Weisung des OSM oder SM einen Pressebericht zu fertigen. Die von übergeordneten Verbänden angeforderten Unterlagen hat er zu fertigen und em SM vorzulegen. Soweit vom OSM nicht weiter verfügt, verwahrt er Akten und Schriftstücke.
- (11) Die Schiesswarte achten auf ihren Ständen, dass die Sport- bzw. Hausordnung beachtet wird. Sie teilen zu jedem Schiessen eine Standaufsicht ein. Sie melden eventuell notwendige Reparaturen dem Schützenmeister. Auf den Ständen haben die Schiesswarte das Hausrecht, bei ihrer Abwesenheit die Standaufsicht.
- (12) Der Gerätewart soll kleinere Reparaturen selbstständig durchführen, er soll sich dabei der Hilfe anderer Mitglieder bedienen. Er, wie auch die Schiesswarte, ist für Ordnung und Sauberkeit auf den Ständen verantwortlich. Eventuell anfallende Unkosten sind dem Kassenwart vorher mitzuteilen, welcher Entscheidet.
- (13) Der Berater in Verwaltungsfragen soll juristische Fähigkeiten besitzen und den Vorstand beraten.
- (14) Der Ehrenoberschützenmeister, welcher nur ein langjähriger und verdienstvoller Oberschützenmeister sein kann, hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er ist zugleich Mitglied des Ältestenrates.

## § 15

### Ehrungen

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein verdienter, langjähriger Oberschützenmeister durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenoberschützenmeister ernannt werden.
- (2) Ein verdientes Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Ehrenoberschützenmeister und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 16

### Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand wird vom Oberschützenmeister, bei seiner Verhinderung vom Schützenmeister, in Abständen von zwei Monaten zu einer Sitzung einberufen
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (4) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- (5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Zahlungen müssen jedoch in Form einer Rückspende an den Verein zurückgeführt werden.
- (6) Der Verein kann keine besoldeten Kräfte einstellen.

#### **IV. Mitgliederversammlung**

##### § 17

##### Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, einberufen werden.
- (2) Sie wird vom Oberschützenmeister oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied gemäss § 26 BGB einberufen.
- (3) Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss ausserdem einberufen werden:
  - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, und
  - b) wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand fordert, und
  - c) wenn der Ältestenrat, ebenfalls unter Angabe von Zweck und Gründen, die Einberufung verlangt.

##### § 18

##### Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - b) den Vorstand, einzeln und nach Absprache, zu entlasten,
  - c) den Haushaltsvorschlag zu genehmigen,
  - d) die Mitgliedsbeiträge, das Eintrittsgeld und etwaige Sonderbeiträge (Umlagen) festzusetzen,

- e) Vorstand, Ältestenrat unter Beachtung des § 20, und Rechnungsprüfer/Kassenprüfer zu wählen,
  - f) die Satzung zu ändern,
  - g) den Verein aufzulösen, wobei hier § 22 gilt.
- (2) Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
  - (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
  - (4) Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Oberschützenmeister schriftlich eingegangen sind.
  - (5) Anträge des Vorstandes sind an die genannte Frist nicht gebunden. Der Vorstand kann den verspätet eingegangenen Antrag eines Vereinsmitgliedes als eigenen Antrag behandeln, wenn eine ordnungsgemässe Vorbereitung noch möglich ist.
  - (6) In jedem Fall aber sind Anträge auf Satzungsänderungen in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter kurzem Hinweis auf die Satzungsbestimmungen, die geändert werden sollen, bekanntzugeben.

## § 19

### Geschäftsordnung

- (1) Der Oberschützenmeister des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- (2) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der zwei Abschriften zu den Akten zu nehmen sind. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollführer unterzeichnet sein.

## § 20

### Ältestenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss.
- (2) Die übrigen dürfen kein Amt bekleiden.
- (3) Zwei Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende wird von diesem bestimmt.
- (4) Der Ältestenrat ist berufen um:

- a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
  - b) Ehrenverfahren durchzuführen,
  - c) Ausschussverfahren durchzuführen.
- (5) Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind abgesehen vom Ausschussverfahren, endgültig.

## § 21

### Rechnungsprüfer/Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr, zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 22

### Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (2) Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nicht beschlossen werden.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt nach Auflösung desselben an den jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Worms zur umgehenden Weiterverwendung zur Förderung des Jugendsports.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen erhalten.

\*